

Gesetz über den Datenschutz

Fakultatives Referendum

Ablauf der Referendumsfrist: 5. Juni 2024

Gesetz über den Datenschutz (Landeskirchliches Datenschutzgesetz; LK-DSG)

vom Evangelischen Grossen Rat

gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung¹

erlassen am 15. November 2023

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Bearbeitung von Personendaten durch die Landeskirche, die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen.

**Gegenstand
und Zweck**

² Es schafft die nötigen Rechtsgrundlagen für Datenbearbeitungen in Erfüllung kirchlicher Aufgaben und weist datenschutzrechtliche Verantwortung zu.

³ Es bezweckt die Schaffung von Transparenz gegenüber Personen, deren Daten durch die Landeskirche, die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen bearbeitet werden, sowie den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte dieser Personen.

Art. 2

Dieses Gesetz gilt für die Bearbeitung von Personendaten natürlicher und juristischer Personen durch die kirchlichen Behörden und Mitarbeitenden

**Geltungsbe-
reich**

¹ KGS 100

der Landeskirche, der Kirchgemeinden und der Kirchenregionen sowie durch kirchliche Stiftungen.

Art. 3

Verhältnis zum kantona- len Recht

¹ Das vorliegende Gesetz konkretisiert die Pflichten der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes², in der jeweils geltenden Fassung.

² Soweit das landeskirchliche Recht keine entsprechende eigene Regelung vorsieht, findet die kantonale Datenschutzgesetzgebung subsidiär Anwendung.

Art. 4

Definitionen

In diesem Gesetz bedeuten:

- a) Personendaten: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen;
- b) betroffene Person: natürliche oder juristische Person, über die Personendaten bearbeitet werden;
- c) besonders schützenswerte Personendaten:
 1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
 2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Ethnie,
 3. genetische Daten,
 4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
 5. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
 6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;

² KDSG, BR 171.100

- d) Bearbeiten: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten;
- e) Bekanntgeben: das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten;
- f) Verletzung der Datensicherheit: eine Verletzung der Sicherheit, die dazu führt, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden;
- g) verantwortliche Körperschaft: Diejenige Körperschaft innerhalb der Landeskirche (Landeskirche, Kirchengemeinde oder Kirchenregion), die allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet;
- h) Auftragsbearbeiter/-in: private Person oder Behörde, die im Auftrag der verantwortlichen Körperschaft Personendaten bearbeitet.

II. Allgemeine Grundsätze und Pflichten

Art. 5

¹ Die Landeskirche, die Kirchengemeinden und die Kirchenregionen dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nötig ist.

**Gesetz-
mä-
sigkeit**

² Für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten sowie weitere Bearbeitungen, bei denen der Zweck oder die Art und Weise der Bearbeitung zu einem schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen führen können, ist eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn erforderlich.

³ Für Datenbearbeitung gemäss Abs. 2 kann auf eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn verzichtet werden, wenn die Bearbeitung für eine in einem Gesetz im formellen Sinn festgelegte Aufgabe unentbehrlich ist oder der Bearbeitungszweck für die Grundrechte der betroffenen Person keine besonderen Risiken birgt.

⁴ Auf eine gesetzliche Grundlage kann ferner verzichtet werden, wenn die betroffene Person im Einzelfall in die Bearbeitung eingewilligt oder ihre Personendaten explizit allgemein verfügbar gemacht hat, oder die Bearbeitung notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, ohne dass es möglich wäre, innert einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

⁵ Dasselbe gilt für Erleichterungen für Datenbearbeitungen, die im staatlichen Recht enthalten sind und in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Art. 6

Weitere Prinzipien

¹ Die Bearbeitung von Personendaten muss nach Treu und Glauben erfolgen sowie transparent und verhältnismässig sein.

² Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine rechtliche Bestimmung eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

³ Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern. Die verantwortliche Körperschaft muss angemessene Massnahmen treffen, damit Daten berichtigt oder je nachdem gelöscht werden können.

⁴ Die verantwortliche Körperschaft stellt sicher, dass der Datenschutz frühzeitig und ab der Planung in Projekte und neue Aufgaben einbezogen wird und dass jeweils datenschutzfreundliche Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen gewählt werden. Daten sind zu löschen, anonymisieren oder pseudonymisieren, sobald und soweit dies möglich ist.

Art. 7

¹ Die verantwortliche Körperschaft und die Auftragsdatenbearbeiterin oder der Auftragsdatenbearbeiter gewährleisten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.

Datensicherheit

² Die Massnahmen müssen es ermöglichen, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden.

³ Der Kirchenrat kann Bestimmungen über die Datensicherheit erlassen.

Art. 8

¹ Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder gesetzlich an Dritte übertragen werden, sofern keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

Datenbearbeitung im Auftrag

² Die Auftragsdatenbearbeitenden unterstehen denselben Regeln wie die verantwortliche Körperschaft.

³ Die oder der Auftragsdatenbearbeitende darf die Daten nur so bearbeiten, wie die verantwortliche Körperschaft es selbst tun dürfte. Die verantwortliche Körperschaft muss sich vergewissern, dass Die oder der Auftragsdatenbearbeitende in der Lage ist, eine angemessene Datensicherheit zu gewährleisten.

⁴ Weitere Auftragsdatenbearbeitende dürfen nur mit vorgängiger Genehmigung der verantwortlichen Körperschaft beigezogen werden.

Art. 9

Die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland richtet sich nach dem staatlichen Recht. Als Bekanntgabe gilt auch, wenn Datenzugriffe aus dem Ausland möglich sind.

Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland

Art. 10**Evaluation
(Datenschutz-
Folgenab-
schätzung)
und Konsulta-
tion**

¹ Die verantwortliche Körperschaft evaluiert bei einer beabsichtigten Bearbeitung von Personendaten die Risiken und Modalitäten der entsprechenden Datenbearbeitung, wenn die Bearbeitung ein hohes Risiko für die betroffenen Personen mit sich bringen kann.

² Das hohe Risiko ergibt sich, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung.

³ Die Evaluation enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die betroffenen Personen sowie die Massnahmen, die zur Verringerung der Risiken getroffen werden.

⁴ Verbleiben trotz der getroffenen Massnahmen hohe Risiken, ist die Bearbeitung der oder dem kantonalen Beauftragten für den Datenschutz zu unterbreiten. Die Modalitäten richten sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 11**Meldung von
Verletzungen
der Datensicherheit**

¹ Die verantwortliche Körperschaft meldet der kirchlichen Datenschutzberaterin oder dem kirchlichen Datenschutzberater so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen führt.

² Das weitere Vorgehen richtet sich nach dem kantonalen Recht.

III. Verantwortlichkeiten

Art. 12**Landeskirche**

¹ Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes auf landeskirchlicher Ebene obliegt dem Kirchenrat.

² Er sorgt dafür, dass Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Landeskirche genügend geschult werden, um den Datenschutz in der Erfüllung der täglichen Arbeit konsequent umzusetzen.

³ Er stellt ein ausreichendes Schulungsangebot auch für Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Kirchgemeinden und Kirchenregionen sicher.

⁴ Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes durch die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen.

Art. 13

¹ Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes in der Kirchgemeinde obliegt dem Kirchgemeindevorstand.

**Kirchgemeinde
und Kirchenre-
gion**

² Er sorgt dafür, dass Behördenmitglieder, Mitarbeitende sowie wo nötig freiwillige Mitarbeitende genügend geschult werden, um den Datenschutz in der Erfüllung der täglichen Arbeit konsequent umzusetzen.

³ Für die Kirchenregion gelten dieselben Bestimmungen sinngemäss.

Art. 14

Bearbeiten mehrere Körperschaften innerhalb der Landeskirche oder mehrere Organisationen der Landeskirche und Drittorganisationen Personendaten gemeinsam, regeln sie die Hauptverantwortung für den Datenschutz. Jede Behörde bzw. jede Organisation bleibt dabei für ihre eigene Datenbearbeitung verantwortlich.

**Gemeinsame
Bearbeitung
von Personen-
daten**

IV. Einzelne Datenbearbeitungen

Art. 15

¹ Im Rahmen der ihr vom kantonalen Recht verliehenen Autonomie und der Vorgaben des anwendbaren Rechts legt die Landeskirche im landeskirchlichen Recht ihre Aufgaben selbst fest.

Grundsatz

² Die Landeskirche, die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen sind berechtigt, diejenigen Personendaten von Mitgliedern sowie von Nichtmitgliedern zu bearbeiten, die zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen kirchlichen Aufgaben erforderlich sind.

³ Sie dürfen besonders schützenswerte Personendaten ihrer Mitglieder bearbeiten.

⁴ Besonders schützenswerte Personendaten weiterer Personen dürfen bearbeitet werden, sofern diese für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben unabdingbar sind, weil die betroffenen Personen einem Mitglied nahestehen und die Daten in Zusammenhang mit diesem erhoben werden (z.B. Seelsorge, Mitgliederverwaltung, Stimmregister, Beratungsangebote) oder wenn die betroffenen Personen selbst die besonders schützenswerten Personendaten freiwillig zur Verfügung stellen oder von der Landeskirche eine Dienstleistung in Anspruch nehmen.

Art. 16

Kommunikation mit Mitgliedern und Bekanntgabe von Daten an Mitglieder

¹ Die Landeskirche, die Kirchengemeinden und die Kirchenregionen dürfen die ihnen im Rahmen der Mitgliederverwaltung bekannten Stammdaten wie beispielsweise Name, Jahrgang, Adresse nutzen, um mit ihren Mitgliedern über kirchliche Angebote und kirchliches Leben zu kommunizieren.

² Zu Zwecken der Erfüllung kirchlicher Aufgaben, namentlich für die Ausübung politischer Rechte im Rahmen der Landeskirche und der Kirchengemeinde, kann die Kirchengemeinde ausnahmsweise auf Anfrage Personendaten von Mitgliedern anderen Mitgliedern in Listenform bekanntgeben. Die Kirchengemeinde stellt durch vertragliche Abrede oder auf andere Weise sicher, dass die nötigen Datenschutzmassnahmen umgesetzt werden und dass die Daten nach erfolgter Benutzung fachgerecht vernichtet oder gelöscht werden.

³ Sollen Personendaten zu anderen Zwecken bekanntgegeben werden, ist dies nur zulässig, wenn die betroffenen Personen der Bekanntgabe nachweislich zugestimmt haben.

⁴ Den Mitgliedern steht das Recht zu, unaufgeforderte adressierte Kommunikation nicht zu erhalten und die Bekanntgabe ihrer Stammdaten durch schriftliche Mitteilung zu untersagen. Vorbehalten bleiben gesetzlich vorgeschriebene Zustellungen.

Art. 17

¹ Die Landeskirche, die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen sind namentlich berechtigt, zum Zweck der Mitgliederverwaltung und des Stimmregisters von den Einwohnergemeinden, vom Kanton sowie allenfalls vom Bund diejenigen Daten ihrer Mitglieder zu erhalten und zu bearbeiten, die sich für eine ordnungsgemässe Erfüllung aller kirchlichen Aufgaben als nötig erweisen.

² Sie dürfen namentlich zu Zwecken der Mitgliederverwaltung die AHV-Nummer ihrer Mitglieder erhalten und systematisch verwenden im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung³.

³ Sie dürfen auf Anfrage Personendaten sowie kirchliche Aspekte im Zusammenhang mit Kasualien im Falle eines Weiterzugs eines Mitglieds in eine andere Kirchgemeinde, in einen anderen Kanton oder in ein anderes Land an die dort zuständige Kirchgemeinde, Landeskirche oder andere kirchliche Behörde bekanntgeben.

**Mitglieder-
verwaltung
und Stimmre-
gister****Art. 18**

Die Landeskirche, die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen sind berechtigt, die für die Durchführung des Religionsunterrichts an den Volks- und Mittelschulen nötigen Personendaten der Schülerinnen und Schüler zu erhalten.

Schule**Art. 19**

¹ Die Landeskirche, die Kirchgemeinden sowie auch die Kirchenregionen sind berechtigt, zu Zwecken der Seelsorge, der Diakonie, des kirchlichen Sozialdienstes sowie weiterer kirchlicher Beratungs- und Unterstützungsangebote Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu bearbeiten.

² Im Rahmen interkirchlicher, ökumenischer oder interkonfessioneller Angebote oder im Rahmen der interdisziplinären Behandlung in Pflegehei-

**Seelsorge, Dia-
konie und wei-
tere Beratungs-
angebote**

³ SR 831.10

men, Kliniken oder Spitälern ist die Datenbekanntgabe an weitere Personen einer Betreuungseinheit im Interesse der betroffenen Person zulässig, sofern diese zureichend informiert wurde und der Bekanntgabe nicht widersprochen hat.

³ Das kantonale Recht kann weitere Bestimmungen zur Datenbekanntgabe vorsehen.

⁴ Die Datensicherheit und das Berufsgeheimnis sind in jedem Fall zu gewährleisten.

Art. 20

Kirchenbücher und kirchliche Archive

¹ Die Kirchgemeinden führen die vom landeskirchlichen Recht vorgesehenen Kirchenbücher und Archive und sind befugt, die in diesem Zusammenhang festzuhaltenden Personendaten dauerhaft aufzubewahren.

² Die Landeskirche und die Kirchenregionen führen die vom landeskirchlichen Recht vorgesehenen Archive und sind befugt, die in diesem Zusammenhang festzuhaltenden Personendaten dauerhaft aufzubewahren.

Art. 21

Steuern

Die Landeskirche und die Kirchgemeinden sind berechtigt, diejenigen Personendaten zu bearbeiten, die für die Erhebung und Abwicklung von Steuern gemäss kantonalem Recht⁴ nötig sind.

Art. 22

Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften

¹ Zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften ist die Bekanntgabe von Personendaten von Mitgliedern unter Einhaltung der Grundsätze und Pflichten dieses Gesetzes zulässig.

² Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur in Ausnahmefällen bekanntgegeben werden, sofern die Natur der Zusammenarbeit dies bedingt.

⁴ Art. 24 und 25 GKStG (BR 720.200)

Art. 23

¹ Als allgemeiner Grundsatz dürfen Personendaten bekanntgegeben werden, wenn dafür eine geeignete gesetzliche Grundlage besteht.

² Im Einzelfall können Personendaten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe der Daten für die verantwortliche Körperschaft oder für das empfangende Organ zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.

³ Die Bestimmungen des kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes⁵ bleiben für die Landeskirche vorbehalten.

**Bekanntgabe
von Personen-
daten im All-
gemeinen**

Art. 24

¹ Die Bearbeitung zu nicht personenbezogenen Zwecken ist zulässig, wenn die Personendaten anonymisiert werden und aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

² Die Bekanntgabe von Auswertungen an Dritte ist nur zulässig, sofern die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. Die Dritten dürfen die Auswertungen nur mit der Zustimmung der verantwortlichen Körperschaft weitergeben, die die Daten bekanntgegeben hat.

**Bearbeitung
zu nicht per-
sonenbezoge-
nen Zwecken**

V. Rechte betroffener Personen

Art. 25

¹ Jede Person, deren Identität feststeht, kann bei der Landeskirche, bei ihrer Kirchgemeinde oder bei der Kirchenregion, zu der ihre Kirchgemeinde gehört, Auskunft verlangen, ob und gegebenenfalls welche Personendaten über sie bearbeitet werden.

² Die Auskunft ist in der Regel innert 30 Tagen kostenlos zu erteilen und umfasst folgende Informationen:

**Recht auf
Auskunft und
Einsicht**

⁵ BR 171.000

- a) die Identität und die Kontaktdaten der verantwortlichen Körperschaft;
- b) die bearbeiteten Personendaten;
- c) der Bearbeitungszweck;
- d) die Aufbewahrungsdauer oder die Kriterien zu deren Festlegung;
- e) die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Personendaten, sofern diese nicht bei der betroffenen Person beschafft wurden;
- f) allfällige Empfängerinnen und Empfänger, denen Personendaten bekanntgegeben werden, oder deren Kategorien, sowie Angaben zu Drittstaaten der Datenübermittlung und Schutzmassnahmen.

³ Die Auskunft kann verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet ist oder wenn öffentliche Interessen oder überwiegende Interessen Dritter vorliegen.

Art. 26

Widerspruch gegen die Bekanntgabe von Personendaten

¹ Kann ein schutzwürdiges Interesse geltend gemacht werden, kann die betroffene Person Widerspruch gegen die Bekanntgabe von Personendaten geltend machen.

² Die verantwortliche Körperschaft kann das Begehren abweisen, wenn eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe besteht, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben sonst gefährdet wäre oder wenn die Daten nach den Bestimmungen des kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes⁶ bekanntgegeben werden dürfen.

Art. 27

Weitere Ansprüche

¹ Die betroffene Person kann von der verantwortlichen Körperschaft verlangen, dass sie widerrechtliche Bearbeitungen unterlässt, deren Folgen beseitigt sowie die Widerrechtlichkeit der Bearbeitung feststellt.

² Wurden Personendaten widerrechtlich bearbeitet, kann die betroffene Person zudem deren Berichtigung, Löschung oder Vernichtung verlangen. Diese Ansprüche gelten nicht für Daten in Kirchenbüchern oder kirchlichen Archiven.

⁶ BR 171.000

³ Statt einer Löschung oder Vernichtung kann die Bearbeitung eingeschränkt werden, wenn weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten belegt werden kann oder wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse Dritter dies erfordert.

⁴ Ein allfälliges Recht der betroffenen Person auf Datenherausgabe oder -übertragung richtet sich nach dem kantonalen Recht.

VI. Landeskirchliche Datenschutzberaterin, landeskirchlicher Datenschutzberater

Art. 28

¹ Die Landeskirche ernennt auf Mandatsbasis eine oder mehrere Personen als landeskirchliche Datenschutzberaterin oder landeskirchlichen Datenschutzberater (Beraterin oder Berater).

Rolle und Aufgaben

² Die Beraterin oder der Berater nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a) Schulung und Beratung der Landeskirche, der Kirchgemeinden und der Kirchenregionen in Fragen des Datenschutzes;
- b) Mitwirkung bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften durch die Landeskirche, die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen, namentlich durch Prüfung von Bearbeitungen von Personendaten und Empfehlungen zur Umsetzung oder Korrektur sowie durch Unterstützung bei der Erstellung von Evaluationen (Datenschutz-Folgenabschätzungen);
- c) Sie oder er dient als Anlaufstelle in Fragen des Datenschutzes für die betroffenen Personen und für staatliche Behörden.

Art. 29

Die Beraterin oder der Berater verfügt über die erforderlichen Fachkenntnisse und übt ihre oder seine Funktion gegenüber der jeweiligen verantwortlichen Körperschaft fachlich unabhängig und weisungsungebunden aus.

Anforderungen

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Referendum und Inkraft- treten

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.